

LOTTERIE-REGLEMENT

Weissenstein-Schwinget 2007

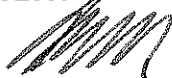
Gewerbe und Handel

-6. Feb. 2007

1. Dem OK des Weissenstein-Schwinget Festes 2007 wurde vom Kanton Solothurn, Gewerbe und Handel, die Durchführung einer Kleinlotterie mit einer Plansumme von Fr. 48'000.--, die vollständig in einer minisafe-Serie der SWISSLOS integriert ist, zugesichert. Zur Plansumme haben folgende Kantone eine Quote beigetragen: Solothurn Fr. 40'000.--, Appenzell Ausserrhoden Fr. 8'000.--.
2. Der Reinerlös aus dem Verkauf der Lotterie wird ausschliesslich zur Teilfinanzierung des Anlasses eingesetzt.
3. Die Lotterie basiert auf dem Entscheid des Kantons Solothurn vom 14. Dezember 2006. (RRB Nr).
4. Die Lose werden im April 2007 verkauft.
5. Der Trefferplan ist Bestandteil der minisafe-Serie und ist aus dem Anhang ersichtlich.
6. Die Lose sind zu internen Kontrollzwecken fortlaufend nummeriert.
7. Die Ziehung der minisafe-Serien wird jeweils im Amtsblatt des Kantons Zürich angekündigt und bestimmt sämtliche Trefferlose. Sie findet unter amtlicher Aufsicht (Vertreter des Stadtmann- und Betreibungsamts Kreis 5, Fabrikstrasse 1-3, Postfach, 8031 Zürich) vor Beginn des Losverkaufs statt.
8. Die Einlösefrist für sämtliche Gewinne beträgt mindestens 6 Monate. Das Verfalldatum ist auf den Losen aufgedruckt. Nach Ablauf der Einlösefrist nicht bezogene Gewinne verfallen zugunsten der SWISSLOS.
9. Die Treffer werden gegen Abgabe der entsprechenden Gewinnlose sofort ausbezahlt, Gewinne bis zu Fr. 50.-- durch die Losverkaufsstellen, höhere Gewinne und Goldpreise durch die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4002 Basel. Bei der Auszahlung von Geldbeträgen über Fr. 50.-- wird die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen.
10. Der Besitzer eines Gewinnloses gilt als dessen rechtmässiger Eigentümer. Für verloren gegangene und beschädigte Lose, deren Gewinn nicht einwandfrei feststellbar ist, wird keine Zahlungspflicht anerkannt.
11. Ergeben sich aus der Durchführung der Lotterie Streitigkeiten, so werden diese durch einen Verantwortlichen seitens des Veranstalters und der SWISSLOS entschieden. Deren Entscheidungen können auf dem Beschwerdeweg an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet werden.
12. Die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie ist gegenüber den Bewilligungsbehörden für die korrekte Durchführung der Lotterie gemäss Bundesgesetz betreffend die Lotterien vom 8. Juni 1923 und der unter Ziff. 3 genannten Durchführungsbewilligung verantwortlich.
13. Die Bewilligungsbehörden haben das Recht, in den Geschäftsbetrieb und in die Bücher Einsicht zu nehmen.

Basel, 22. Januar 2007

**Weissenstein-Schwinget
Fest 2007**



Bruno Huber

**SWISSLOS
Interkantonale Landeslotterie**



Rolf Kunz



Sonia Leclerc

Trefferplan

Minisafe • Auflage: 2'000'160 • Preis: Fr. 2.-				
380'000	x	2.-	=	760'000.-
115'000	x	4.-	=	460'000.-
58'000	x	10.-	=	580'000.-
10'000	x	20.-	=	200'000.-
1'000	x	50.-	=	50'000.-
89	x	10g Gold	=	14'240.-
42	x	20g Gold	=	13'440.-
10	x	1'000.-	=	10'000.-
1	x	10'000.-	=	10'000.-
1'016'988	x		=	2'052'000.-
564'142	x		=	2'097'680.-

Zusatzspiel «JEDE WOCHE 1'000.- FRANKEN ZU GEWINNEN»:

Alle Lose enthalten einen Code, welcher zur einmaligen Teilnahme am Zusatzspiel, bei dem wöchentlich 1'000.- Franken verlost werden, berechtigt. Alle registrierten SMS nehmen an der wöchentlichen Verlosung von CHF 1'000.- teil.

Die Trefferpläne können bei Serienwechsel ändern.